

Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des
Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ vom 30. Oktober 2012

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 30. 10. 2012

§ 1 Änderung von Vorschriften

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und dem Zweckverband vorgelegt werden. ³Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2015 in Kraft.

Schwarzenbruck, den 25. März 2015

Kanalisations-Zweckverband
„Schwarzachgruppe“

M e y e r
1. Vorsitzender